

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pahlen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die örtliche Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020 S. 364) in Verbindung mit § 24 a der Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 364) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 425) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.09.2020 folgende Gebührensatzung für die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Aussegnungshalle Pahlen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Aussegnungshalle ist als Benutzungsgebühr ein Betrag von 157,00 € zu entrichten.

§ 3 Gebührenschildner/-in

Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag an die Gemeinde gestellt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) diejenige/derjenige, in deren/dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner/-innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Nutzung der Aussegnungshalle ist auf Antrag zulässig.

§ 5 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und Festsetzung der Gebühren erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 02.09.2020 in Kraft.

Pahlen, den 01.09.2020

gez. Thorsten Reepenn
Der Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Veronika Englert